

LESEFASSUNG

der Benutzungsordnung für das Haus des Gastes der Gemeinde Neukirchen

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Haus des Gastes der Gemeinde Neukirchen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Haus des Gastes der Gemeinde Neukirchen. Das Haus des Gastes besteht aus:

1. dem großen Saal mit Bühne und Theke,
2. dem kleinen Saal,
3. den Sanitärräumen und
4. einer Küche, bestehend aus einem Herd, einem Geschirrspüler, einem Flaschenschrank sowie Kaffeegeschirr für 60 Personen und Gläser für 120 Personen.

(2) Das Haus des Gastes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Neukirchen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Haus des Gastes besteht nicht.

§2

Nutzung und Nutzungsberechtigte

(1) Das Haus des Gastes steht

1. allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Neukirchen und
2. für sonstige Veranstaltungen, die vom Bürgermeister zu genehmigen sind,
auf Antrag zur Verfügung.

(2) Veranstaltungen der Gemeinde Neukirchen haben immer Vorrang.

§ 3 Organisation

- (1) Anträge auf Benutzung nimmt der Bürgermeister in Absprache mit einer durch ihn beauftragten Person entgegen. Er koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf.
- (2) Vor der Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung zwischen der Gemeinde Neukirchen und dem Nutzer abzuschließen (Anlage 1 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Bereits vergebene Termine können durch den Bürgermeister bzw. der beauftragten Person abgesagt bzw. in Absprache verschoben werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Die Absage muss dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde Neukirchen besteht nicht.

§ 4 Nutzungsentgelt und Kautions

- (1) Jede Nutzung gem. §2 Absatz 1, Nr. 2 dieser Benutzungsordnung ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt pro Nutzung (Veranstaltung) und Tag 200,00 €. Anlassbezogen kann der Bürgermeister von diesem Satz abweichen. Das zu zahlende Entgelt beinhaltet sämtliche Nebenkosten, ausgenommen der Endreinigung.
- (3) Für die Endreinigung wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (4) Die Kautions beträgt 100,00 €. Sie wird bei der Schlüsselabgabe durch den Beauftragten der Gemeinde Neukirchen zurückgezahlt, sofern nach der Nutzung keine Mängel festgestellt werden.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes und der Kautions. Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind im Vorwege, spätestens jedoch nach Empfang des Schlüssels an den Beauftragten der Gemeinde Neukirchen in bar zu entrichten.

§ 5 Befreiung des Nutzungsentgelts

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeinde Neukirchen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Für folgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:
 1. Veranstaltungen, die dem Fremdenverkehr dienen,

2. Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Fraktionssitzungen und Ausschusssitzungen von Vereinen, Verbänden, CDU, SPD und FBN,
 3. Bürgerstammtische,
 4. Treffen der „Knüddelfrauen“ und Spielenachmittag der Siedlergemeinschaft,
 5. Übungsstunden für Theater- und Musikgruppen,
 6. Seniorennachmittag des DRK Neukirchen.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen wird das Entgelt für die Endreinigung erhoben. Über die Höhe des Entgelts für die Endreinigung entscheidet anlassbezogen der Bürgermeister.

§ 6 Schlüssel

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Neukirchen. Dem Nutzer ist es untersagt den Schlüssel an eine andere Person weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln durch den Nutzer ist ebenfalls untersagt.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Neukirchen.
- (3) Der Nutzer haftet im Falle eines Schlüsselverlustes und trägt die Folgekosten.

§ 7 Aufsicht

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Nutzung ist nur in Anwesenheit des in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Nutzers bzw. der zusätzlich benannten verantwortlichen Person gestattet. Der Nutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde Neukirchen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Lärmbelästigungen auf dem gesamten Gelände (insbesondere nach 22 Uhr) und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räumlichkeiten. Der Nutzer selbst muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Dem Bürgermeister oder dem von Ihm Beauftragten sind jederzeit Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gewähren.

§ 8 Nutzungsregeln

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck genutzt werden. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und

schonend zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Geräte im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden.

- (2) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde Neukirchen gemeldet werden.
- (3) Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot einschließlich E-Zigaretten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Feuerwerke sind auf dem Gelände nicht gestattet.
- (7) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Das Mobiliar ist ausschließlich in den Innenräumen zu nutzen.
- (8) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.
- (9) Bei Veranstaltungen mit musikalischen oder rezitatorischen Darbietungen, die nicht Familienfeiern sind, hat der Nutzer die GEMA-Gebühren zu tragen. Er hat vor Veranstaltungsbeginn gegenüber der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass die Veranstaltung der GEMA in Hamburg gemeldet wurde und der Betrag bereits bezahlt ist.
- (10) Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Eindecken der Tische ist Sache des Nutzers. Sämtliches Mobiliar ist beim Aufstellen anzuheben. Tische und Stühle dürfen nach der Veranstaltung stehen bleiben.
- (11) Der Ausschank von Fassbier ist bei Gebrauch einer professionellen Anlage gestattet.
- (12) Verstößt der Nutzer oder Gäste seiner Veranstaltung wiederholt gegen diese Ordnung, ist dies eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Fall ist der Vertreter der Gemeinde dazu befugt, den Verursacher – auch mit Einsatz von Ordnungskräften (Polizei) – von der weiteren Nutzung des „Haus des Gastes“ auszuschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung jeglicher Art.

§ 9

Reinigung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach jedem Termin/jeder Veranstaltung bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages besenrein und ordnungsgemäß zu übergeben. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen. Die

Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde Neukirchen. Es hat nach jeder Nutzung eine Abnahme mit dem Beauftragten der Gemeinde Neukirchen zu erfolgen.

- (2) Nicht verzehrte Speisen und Getränke sowie der angefallene Müll und Leergut sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Das Abwaschen und Verräumen des genutzten Geschirrs erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Mehraufwand der Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt. Des Weiteren kann die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister entzogen werden.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars entstehen. Er ist der Gemeinde Neukirchen zur Erstattung des entstandenen Schadens verpflichtet. Verursachte Schäden an Gebäude und Inventar, sowie besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.
- (2) Für Schäden, die dem Nutzer oder anderen beteiligten Personen seiner Veranstaltung entstehen, wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Neukirchen ebenfalls nicht übernommen.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

Der Nutzer bestätigt durch Unterzeichnung der in Anlage 1 beigefügten Nutzungsvereinbarung, dass er diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und als rechtsverbindlich anerkennt. Jede Änderung bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung für das Haus des Gastes der Gemeinde Neukirchen vom 17.05.2000 mit dem 1. Nachtrag, sowie die Entgeltsordnung vom 07.03.1995 mit den Nachträgen 1-4, welche am gleichen Tag außer Kraft treten.

Neukirchen, den 22.12.2023

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister
gez. Bruhn

**Nutzungsvereinbarung (Anlage 1 zur Benutzungsordnung)
über die Nutzung des Haus des Gastes
der Gemeinde Neukirchen**

Nutzer:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Weitere verantwortliche Person:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten:

☐ Haus des Gastes, 23779 Neukirchen

Tag und Uhrzeit der Veranstaltung: _____

Schlüsselübergabe ab (Tag/Uhrzeit): _____

Schlüsselerückgabe bis (Tag/Uhrzeit): _____

Veranstaltung: _____

Höhe Nutzungsentgelt/Kautions: _____

Betrag in bar erhalten

Neukirchen, den _____

(Unterschrift Beauftragter der Gemeinde)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzungsordnung für das Haus des Gastes der Gemeinde Neukirchen in der aktuellen Fassung an.

Neukirchen, den _____

(Unterschrift des Nutzers)

(Unterschrift Beauftragter
der Gemeinde Neukirchen)

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Benutzungsordnung	22.12.2023	01.01.2024	
1. Änderung	10.04.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 4